



**Ständisches Gutachten,**  
das Strafgesetzbuch für die Königl. Sächs. Truppen vom 4ten Februar  
1824. betreffend.

Das in der Aufschrift genannte Gesetz dürfte, ungeachtet der Sorgfalt, mit welcher es ausgearbeitet ist, und der vielen zweckmäßigen Dispositionen, welche es enthält, doch kaum durchaus als genügend auf eine Armee berechnet sich darstellen, welche aus dem Kern der Sächsischen Jugend aus allen Ständen bestehen soll, und dürfte schwerlich ganz geeignet seyn, die Liebe zum Dienst, ohne welche nie das Vorzügliche geleistet werden wird, und welche mehr als alles das Geschäft der Armeeergänzung erleichtert, zu beleben. Insbesondere veranlaßt uns zu diesen Zweifeln der Geist der Strenge und Härte, welcher in vielen Dispositionen des erwähnten Gesetzes vorwaltet, und welcher mit den Ansichten unsrer Zeit und mit dem Geiste der Gesetzgebung andrer Staaten, deren Unterthanen zum Theil den Grad der Cultur unsres Volks noch nicht erreicht haben, in einem auffallenden Gegensatze steht.

Wir bescheiden uns, daß das militairische Leben Eigenthümlichkeiten hat, die den Soldaten nicht immer wie einen andern Bürger beurtheilen lassen, daß im militairischen Leben, besonders im Kriege, Fälle eintreten können, in welchen die oft unabsehbar nachtheiligen Folgen geringe Vergehen, selbst außerdem straflose Handlungen, in Verbrechen umwandeln, welche die strengsten Strafen zu rechtfertigen und Maßregeln, die man in andern Verhältnissen nie für gestattet halten würde, zur traurigen Nothwendigkeit zu machen vermögen. Allein, daß diese Grenzen der Nothwendigkeit genügend in unsrem Gesetzbuche beachtet sind, müssen wir bezweifeln, und wollen wir nicht uns den Sächsischen Soldaten in einem Zustande tiefer Niedrigkeit und Verwilderung denken, so können wir nicht anders als dafür halten, daß der an sich höchst achtbare Zweck, Ordnung und Disciplin in der Armee aufrecht zu erhalten, zu einem Rigorismus geführt habe, dessen es nicht bedurfte, und der nicht nur das vorgesteckte Ziel verfehlen, sondern auch die nachtheiligsten Folgen äußern dürfte. Kein Gesetz kann wohlthätig wirken, das nicht dem Grade der intellectuellen Bildung derer, welche dadurch regiert werden sollen, der Eigenthümlichkeit ihrer Art zu denken und zu empfinden entspricht. Eine Strenge namentlich, welche sich mit diesen Elementen des Volkslebens in Widerspruch setzt, verwandelt Abscheu vor dem Verbrechen in Mitleid mit dem Verbrecher, Achtung gegen das Gesetz in Erbitterung gegen dessen Urheber, willige Befolgung für heilsam anerkannter Vorschriften in trotzigem Widerstand gegen geglaubtes Unrecht. Sie drückt das Volk zu dem Grade geistiger Abstumpfung herab, den sie bei ihm voraussetzt, wenn man sie mit fester Consequenz handhabt, oder sie wird zum leeren, gering